

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

per E-Mail: team.z@bmj.gv.at

ZI. 13/1 16/50

BMJ-Z10.030PA/0002-I 3/2016

BG, mit dem das Unternehmensgesetzbuch, das Aktiengesetz, das GmbH-Gesetz, das SE-Gesetz, das Genossenschaftsgesetz, das Genossenschaftsrevisionsgesetz 1997, das SCE-Gesetz, das Bankwesengesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, das Sparkassengesetz, das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das Unternehmensreorganisationsgesetz und die Insolvenzordnung geändert werden (Abschlussprüfungsrechts-Änderungsgesetz 2016 – APRÄG 2016)

Referent: Hon.-Prof. Dr. Georg Schima, Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltkammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

I. Allgemeines

- a.** Mit dem APRÄG 2016 soll die Richtlinie 2014/56/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen (in Folgenden „Abschlussprüfungs-RL“ oder „RL“) umgesetzt werden. Die Abschlussprüfungs-RL ist bis zum 17. Juni 2016 in nationales Recht umzusetzen. Zentraler Inhalt des APRÄG 2016 ist die Regelung von Zulassung und Registrierung von Abschlussprüfern, Vorschriften über ihre Unabhängigkeit und Unparteilichkeit und Regelungen für einschlägige öffentliche Aufsicht. Die Zielsetzung betrifft die Harmonisierung der bestehenden Vorschriften sowie die Regelung von (höheren) Anforderungen in Hinblick auf ihre Unabhängigkeit und Unparteilichkeit bei Wahrnehmung ihrer



Aufgaben an Abschlussprüfer. Da die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit von Abschlussprüfern eine grundlegende Voraussetzung für ihre Tätigkeit ist, sind die vorgesehenen Maßnahmen grundsätzlich zu unterstützen.

- b.** Außerdem soll eine Harmonisierung im Hinblick auf die Verordnung (EU) Nr 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission (im Folgenden „Abschlussprüfungs-VO“ oder „VO“) erfolgen.

II. Zu den Änderungen des Unternehmensgesetzbuches

1. Konzernlagebericht / § 269 Abs 5

- a.** Durch die Regelung des § 269 Abs 5 UGB ist klargestellt, dass die Abschlussprüfung keine Zusicherungen hinsichtlich des künftigen Fortbestands der geprüften Gesellschaft oder der Wirtschaftlichkeit oder Wirksamkeit der bisherigen oder zukünftigen Geschäftsführung umfasst. Die Klarstellung führt zu einer Unterscheidung zwischen der Aufgabe und Verantwortung eines Geschäftsführers und der des Abschlussprüfers, die sich auch auf die potentielle Haftung auswirkt.

2. Abberufung des Abschlussprüfers / § 270

- a.** Die neuen Regelungen sollen Minderheitsgesellschafter mit weniger als 5 % der Stimmrechte schützen. Ihnen kommt das Recht zu, die gerichtliche Abberufung des Abschlussprüfers aus wichtigem Grund zu beantragen. Das gleiche Recht wird auch der Abschlussprüferaufsichtsbehörde eingeräumt. Diese Regelung ist grundsätzlich im Hinblick auf die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers zu begrüßen.

3. Höchstdauer der fortdauernden Bestellung / § 270a UGB

- a.** Grundsätzlich soll die Höchstlaufzeit des Prüfungsmandates auf 10 Jahre beschränkt sein.
- b.** § 270a UGB sieht eine Verlängerung der Höchstlaufzeit der fortdauenden Bestellung des Abschlussprüfers gem Art 17 Abs 2 2. Unterabsatz der Abschlussprüfungs-VO vor, sofern dessen fortdauende Bestellung erstmalig für ein Geschäftsjahr erfolgt ist, das zwischen dem 17. Juni 2003 und dem 15. Juni 2014 begonnen hat. Die Laufzeit erhöht sich auf 20 bzw 24 Jahre. Durch die zeitliche Ausnahme für Gesellschaften von öffentlichem Interesse soll in einer Übergangszeit eine zu intensive Rotation verhindert werden. Grundsätzlich ist eine externe Rotation zu begrüßen. Ob daher eine derart langdauernde Übergangsregelung sinnvoll ist, ist zu hinterfragen.
- c.** Freilich gibt es auch Argumente, dass eine externe Rotation allein die Qualität der Abschlussprüfung nicht verbessert. Dies trifft zweifellos zu. Die externe Rotation stellt aber eine gewisse Unabhängigkeit zwischen Abschlussprüfer und

der zu prüfenden Gesellschaft sicher. Dieser Gedanke kommt zB auch im Österreichischen Corporate Governance-Kodex zum Ausdruck, dem zufolge Aufsichtsratsmitglieder nach 15jähriger Tätigkeit nicht mehr als unabhängig gelten (was sie deshalb für die Funktion noch nicht disqualifiziert). Im Zuge eines Abschlussprüferwechsels muss freilich sichergestellt werden, dass es zu einer reibungslosen Übergabe kommt und der Informationsfluss zu dem neuen Abschlussprüfer gewährleistet ist. Festzuhalten ist zudem, dass die österreichische Regelung (schon jetzt) im Vergleich zu Art 17 Abs 7 VO strenger ist; es wäre daher sinnvoller Weise nach einigen Jahren zu prüfen und zu evaluieren, ob und wie sich die Regelung auf den Wirtschaftsstandort Österreich auswirkt.

- 4. Ausschlussgründe bei fünffach großen Gesellschaften und Gesellschaften von öffentlichem Interesse / § 271a**
 - a. Grundsätzlich wird eine Anpassung an die Abschlussprüfungs-VO vorgenommen. Gleichzeitig wird der Abschlussprüferaufsichtsbehörde die Möglichkeit gegeben, einen Abschlussprüfer von den Anforderungen des Art 4 Abs 2 1.Unterabsatz der Abschlussprüfer-VO auszunehmen. Die näheren Details sind hierzu indes nicht geregelt. Es ist fraglich, ob dadurch die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers nachhaltig gewahrt wird. Darüber hinaus wird auf die Ausführungen zu § 270a UGB verwiesen.
- 5. Zusammensetzung und Aufgaben des Prüfungsausschusses /§ 92 AktG, § 30g GmbHG, § 51 SEG / § 24c GenossenschaftsG**
 - a. Die Regelung enthält mehrere Determinierungen für den Prüfungsausschuss. Neben dem Finanzexperten ist nunmehr festgehalten, dass der Ausschuss in seiner Gesamtheit mit dem Sektor, in dem das geprüfte Unternehmen tätig ist, vertraut sein muss. Eine solche Regelung ist grundsätzlich zu begrüßen, wenn auch im Grunde redundant, weil schon nach der derzeitigen Rechtslage klar ist, dass ein Aufsichtsrat bzw dessen Ausschüsse den Erfordernissen der Gesellschaft und damit logischerweise auch den Besonderheiten des Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, zu genügen hat.
 - b. Zudem ist das Konzernprivileg erweitert worden. Durch die Befreiung von der Einrichtung eines Prüfungsausschusses auf Ebene der Tochterunternehmen soll die Information auf die Ebene des Mutterunternehmens delegiert werden. Nicht berücksichtigt ist dabei die Auswirkung bei grenzüberschreitenden Konzernen; wird nämlich kein Prüfungsausschuss bestellt, führt die Regelung zu exterritorialen Berichtspflichten.
- 6. Änderungen zum RÄG 2014**
 - a. Die Änderungen des RÄG betreffen ausschließlich redaktionelle Verbesserungen und sollen Klarheit schaffen.

- b.** Zu begrüßen ist die Änderung des ABGB im Zusammenhang mit dem GesBR-Reformgesetz. Für Innengesellschaften soll weiterhin die Möglichkeit bestehen, dass bei diesen das ordentliche Kündigungsrecht vertraglich ausgeschlossen werden kann.

Wien, am 11. April 2016

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Rupert Wolff
Präsident

